

Benutzungsordnung der Fachhochschulbibliothek

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek steht allen Angehörigen der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT) und des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM) und anderweitigen Interessenten (im Folgenden Benutzer genannt) zur Benutzung offen.

Die Bibliothek bietet folgende Dienste an:

- (1) Präsenznutzung der Medien in der Bibliothek
- (2) Ausleihe von Medien, soweit diese nicht ausschließlich für die Präsenznutzung vorgesehen sind
- (3) Unterstützung der Benutzer durch Auskunft und Beratung
- (4) Bestellungen von nicht im Bibliotheksbestand vorhandenen Medien im Deutschen Leihverkehr (Fernleihe)
- (5) EDV-Arbeitsplätze zu Recherchezwecken und für die eigene wissenschaftliche Arbeit
- (6) Kostenfreier WLAN-Zugang

§ 2 Nutzung der Bibliothek

- (1) Die Benutzung ist gebührenfrei.
- (2) Für die Studierenden werden zu Beginn des Semesters Einführungsveranstaltungen angeboten. Für neue Studierende ist der Besuch einer Einführungsveranstaltung und die schriftliche Anerkennung der Benutzungsordnung verpflichtend, um zur Ausleihe zugelassen zu werden.
- (3) Angehörige des ELM sind automatisch zur Nutzung zugelassen und erkennen qua Nutzung diese Benutzungsordnung an.
- (4) Anderweitige Interessenten können sich gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises anmelden und erkennen mit ihrer Unterschrift diese Benutzungsordnung an.
- (5) Auf Zulassung zur Benutzung besteht kein Anspruch; über die Zulassung entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Bibliothek verfügt über Präsenz- und Ausleihbestände, die entsprechend gekennzeichnet sind. Bücher und Materialien aus Apparaten von Lehrveranstaltungen und Bücher, deren Erscheinungsjahr vor 1900 liegt, dürfen nur im Lesesaal benutzt werden. Im Einzelfall entscheidet die Bibliotheksleitung, ob ein Buch ausgeliehen werden kann oder nicht.
- (2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Die Bibliotheksleitung kann im Einzelfall auch eine kürzere Leihfrist festsetzen.

- (3) Für Lehrende und Wissenschaftliche Mitarbeitende ist eine Semesterausleihe möglich.
- (4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn das Buch nicht von einem anderen Benutzer beansprucht wird.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, für interne Zwecke personenbezogene Daten eines Benutzers elektronisch zu speichern. Mit der Ausleihe erklärt sich der Benutzer mit der Erhebung und Speicherung dieser Daten einverstanden. Änderungen der Benutzerdaten, insbesondere des Namens und der Anschrift, sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Verstöße gegen die Ausleihregelungen können mit einem zeitweiligen oder dauernden Ausschluss von der Ausleihe geahndet werden.
- (7) Die Bibliothek kann in besonderen Fällen ein ausgeliehenes Buch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern.
- (8) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass entliehenes Bibliothekseigentum fristgerecht zurückgegeben wird.

§ 4 Leihverkehr

- (1) Die Nutzung des Leihverkehrs ist für Angehörige der FIT und des ELM gebührenfrei. Bei anderweitigen Bibliotheksbenutzern ist die Nutzung des Leihverkehrs kostenpflichtig. Die jeweils anfallenden Kosten werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) In der Fachhochschulbibliothek nicht vorhandene Medien können im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs bei anderen Bibliotheken bestellt werden.
- (3) Für die Benutzung der über den Leihverkehr bestellten Medien gelten die Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung und dieser Benutzungsordnung.
- (4) Die Fachhochschulbibliothek ist berechtigt, Leihverkehrsbücher vor Ablauf der Leihfrist zurück zu fordern.
- (5) Anträge auf Leihfristverlängerung sind spätestens drei Arbeitstage vor Ablauf der Leihfrist an die Fachhochschulbibliothek zu richten.

§ 5 Nutzung von EDV-Arbeitsplätzen und WLAN

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzrechts sowie des Urheberrechts zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen und Programme weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- (2) Der Benutzer verpflichtet sich, keine Daten und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren.
- (3) Zur Gewährleistung eines geregelten Betriebs ist es nicht erlaubt: Änderungen an den Arbeitsplätzen durchzuführen.
Technische Störungen selbst zu beheben.
Programme zu installieren.

§ 6 Pflichten und Haftung der Benutzer

- (1) Nutzer der Bibliothek sind verpflichtet, die Bibliotheksbestände sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung oder Beschmutzung zu schützen. Unterstreichungen und Randbemerkungen in Büchern und Zeitschriften sind nicht erlaubt und stellen eine Sachbeschädigung dar. Beschädigungen sind der Bibliotheksleitung umgehend anzuzeigen.
- (2) Eine Weitergabe entliehener Bibliotheksmedien an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Benutzer verpflichten sich zur Einhaltung des Urheberrechts.
- (4) Im Bibliotheksbereich ist Ruhe zu wahren.

- (5) Um den ordnungsgemäßen Bibliotheksbetrieb sicher zu stellen, sind lautes Sprechen (auch Telefonieren, Skypen usw.) sowie Rauchen, Essen und Trinken zu unterlassen. Die Mitnahme und Nutzung von Wasser in verschließbaren Flaschen ist erlaubt.
- (6) Für Schäden und Verluste, die während der Benutzung entstanden sind, haftet der Verursacher. Er hat in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten.

§ 7 Haftungsausschluss der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Bibliotheksmedien entstanden sind.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden an oder den Verlust von mitgebrachtem privaten Eigentum.
- (3) Die Bibliothek erteilt Auskünfte; eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird nicht übernommen.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch fehlerbehaftete, unvollständige, unterbliebene oder verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

§ 8 Haus- und Weisungsrecht

Die Bibliotheksleitung übt das Hausrecht aus. Sie ist berechtigt, dem Nutzer hinsichtlich der Benutzung der Bibliothek Weisungen zu erteilen.

§ 9 Mahnungen

Bei Überziehung der Ausleihfristen wird schriftlich die Rückgabe angemahnt.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch besondere Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann der Benutzer von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Rektor der FIT Widerspruch eingelegt werden.

§ 11 Mitgeltende Unterlagen

Neben dieser Benutzungsordnung der Bibliothek gilt die Hausordnung der FIT in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Beschluss der FHK vom 16.02.2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hermannsburg, den 16.02.2016

Prof. Dr. Dr. Frieder Ludwig

Rektor